

CH_VB 92.3323 vom 29. September 1992

Bundesverwaltung, 1992-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3323

FR: CH_VB 92.3323 du 29 septembre 1992

IT: CH_VB 92.3323 del 29 settembre 1992

Erwägungen

E. 29

septembre 1992 nés Beitritts der Schweiz zum Schengener Abkommen stellt sich also gar nicht Wir könnten, selbst wenn wir wollten, dem Schengener Abkommen nicht beitreten. Dagegen sind wir mit den Signatarstaaten des Schengener Abkommens in Verhandlung getreten, um unerwünschte Nebenwirkungen des Abkommens auf die Schweiz möglichst zu vermeiden. Der Vollständigkeit halber möchte ich abschliessend noch einmal darauf aufmerksam machen, dass gemäss Legislaturprogramm der Bundesrat selber in dieser Legislatur ein eidgenössisches und nicht EWR-bedingtes Waffenrecht im Sinne einer Missbrauchsgesetzgebung erlassen möchte. Ich hoffe, ich habe damit die von Ihnen aufgeworfenen Fragen beantwortet Loretan: Ich bin beinahe vollständig befriedigt Das «beinahe» bezieht sich auf die Ungewissheit der Zukunft Ich kann selbstverständlich vom Bundesrat nicht letzte Klarheit in bezug auf die weitere Entwicklung im Rahmen des EWR verlangen. Es ist mir bekannt, dass einige Ratsmitglieder gerne auch noch Fragen stellen möchten, und ich beantrage Ihnen deshalb, Diskussion zu beschliessen. Präsidentin: Wird dem Antrag auf Diskussion opponiert? - Das ist nicht der Fall. Die Diskussion ist eröffnet. Ruesch: Die Antwort von Herrn Bundesrat Koller ist, wie Herr Loretan sagt, im Hinblick auf den 1. Januar 1993 sicher teilweise beruhigend; aber für die Zukunft sind doch einige Wolken am Himmel. Es wendet sich ja niemand gegen eine Missbrauchsgesetzgebung; aber nachdem in dieser Legislatur doch noch ein eidgenössisches Waffenrecht vorgesehen ist, ist zu erwarten, dass dieses durch das EG-Waffenrecht beeinflusst wird. Es gibt allzu viele Leute in diesem Lande, die das Schweizervolk gerne entwaffnen möchten. Eine Entwaffnung des Schweizervolkes wird nicht zur Senkung der Kriminalität beitragen. Gewaltverbrecher kommen immer zu Waffen, ungeachtet dessen, ob der ehemalige Soldat seine Pistole behalten wird oder ob sie ihm weggenommen wird. Es ist auch ein Irrtum, zu glauben, man könne den internationalen Waffenhandel, die Waffenschieberei und das organisierte Verbrechen bekämpfen, indem man ein Volk entwaffnet Ich bin der Meinung, dass diese Gesellschaft in der Grauzone unseres Lebens ganz anderes braucht als die Waffen, welche die alten Soldaten zu Hause haben; sie braucht ganz andere Mengen und viel modernere Waffen für ihren dubiosen und verbrecherischen Handel. Mit der Entwaffnung des Schweizervolkes erreichen Sie hier nichts - im Gegenteil, Sie zerschlagen ausserordentlich viel staatspolitisch positives Potential. Es gehört zur alten Tradition, dass wir unsere Militärwaffen behalten dürfen, es gehört zur alten Tradition, dass auch Schützen und Jäger das Recht auf Waffentragen haben. Noch einmal: Gegen eine Missbrauchsgesetzgebung haben wir nichts einzuwenden. Ich glaube, dass sich hier im Rahmen der Vereinheitlichung des Waffenrechts ein Stück EG-Innenpolitik entwickelt - ein Stück EG-Innenpolitik, das mit der Wirtschaftspolitik nichts zu tun hat, auf der anderen Seite auch dem heute vielgepriesenen Subsidiaritätsprinzip masslos widerspricht. Wir müssen uns in der Fortsetzung des EWR-Rechts vor allem dagegen wehren, dass im EWR-Recht

EG-Innenpolitik betrieben wird und eine Art innenpolitisches Recht entsteht, das wir zu übernehmen gezwungen werden. Ich bitte den Bundesrat, darauf zu achten, dass in unserem Volk ein Potential liegt, das nicht auf diesem Wege durch internationales Recht entmachtet werden darf, ohne dass damit mehr Sicherheit gewonnen ist. Bundesrat Koller: Es sind jetzt noch zwei Themenkreise angesprochen worden: einerseits gewisse Ängste von beiden Rednern in bezug auf künftiges EG-Recht und andererseits das Problem unserer eigenen, eidgenössischen Waffengesetzgebung. In bezug auf künftiges EG-Recht kann ich Sie wirklich beruhigen. Natürlich haben wir vorhin von diesem sogenannten Pipeline-Acquis gesprochen. Das ist eine Weiterentwicklung von EG-Recht, das allenfalls später im EWR-Rat zu übernehmen ist oder nicht. Aber hier muss ich Ihnen einfach sagen, dass in bezug auf das Waffenrecht keinerlei Gefahr besteht, weil das Waffenrecht ja zum Themenkreis der inneren Sicherheit gehört. Die innere Sicherheit ist ganz klar kein Gegenstand des EWR-Vertrages. Die innere Sicherheit ist Gegenstand des Schengener Abkommens. Die innere Sicherheit stellt einen der drei Pfeiler der Maastrichter Verträge dar. Aber die innere Sicherheit betrifft in keiner Weise den EWR-Vertrag. An unserer Polizeihöhe ändert der EWR-Vertrag überhaupt nichts, auch nicht über das Mittel des freien Personenverkehrs. Insofern kann ich Sie diesbezüglich wirklich beruhigen. Diese Probleme würden sich erst bei einem allfälligen Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft - dann natürlich in voller Schärfe stellen; das zum ersten Problemkreis. Wegen unserer eigenen, eidgenössischen Waffengesetzgebung: Herr Brigadier, Entschuldigung, Herr Ständerat Ruesch, (Heiterkeit) ich glaube, Sie kennen mich persönlich gut genug, dass Sie sicher sein können: Wenigstens solange ich Chef dieses Departementes sein werde, wird es sicher nicht zu einer Entwaffnung oder zu übermässigem administrativem Aufwand in bezug auf unsere Armeeangehörigen kommen. Wir werden Ihnen also mit Garantie keine derartigen Vorschläge unterbreiten. Sollten solche von anderswoher kommen, wird ja das Parlament, der Nationalrat und der Ständerat, Gelegenheit haben, zum Rechten zu sehen. Ruesch: Unter der Voraussetzung, dass Herr Bundesrat Koller noch lange im Amt bleibt, ist Brigadier Ruesch jetzt vollständig befriedigt #ST# 92.040 Kantonsverfassungen (ZG, BS, SH, GR, TG, VD). Gewährleistung Constitutions cantonales (ZG, BS, SH, GR, TG, VD). Garantie Botschaft und Beschlussentwurf vom 8. April 1992 (BBIII647) Message et projet d'arrêté du 8 avril 1992 (FF III 645) Herr Rhinow unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden. Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand: - im Kanton Zug: die Volksrechte, die Gewaltentrennung, die richterliche Gewalt und die Rechtspflege, die Zuständigkeiten des Kantonsrates, die Immunität von Kantons- und Regierungsräten, die Entlassung von Beamten, das Monopol der Gebäudeversicherung, die Aufhebung der Regelung über Zehnten und Grundzinse, das Notrecht und die Gleichstellung von Mann und Frau;

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Loretan EG-Recht (Acquis communautaire) und schweizerisches Waffenrecht Interpellation Loretan Droit de la Communauté européenne et réglementation suisse sur les armes In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band V Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3323 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 29.09.1992 - 08:00 Date Data Seite 887-890 Page Pagina Ref. No 20 021 873 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.